



Beitragsordnung

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge an den Verein zur Förderung des Taekwondosports in Pfuhl e.V. (im Folgenden: Förderverein). Sie bezieht sich auf § 4 der Satzung des Fördervereins.¹

§ 1 Beiträge

1. Mitglieder des Fördervereins haben monatlich folgende Beiträge zu bezahlen:
 - a) Erwachsene: 18,-- Euro
 - b) Kinder/Jugendliche: 14,-- Euro (Taekwondo), 12,-- Euro (Allkampf)
 - c) Teilnehmer am Training in der Vorschulkinder-Gruppe ("Mini-Kwons"): 7,-- Euro.
2. Der Vorstand kann für nicht dauerhaft angebotene Sportprogramme besondere Beiträge festsetzen.

§ 2 Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung

1. Bei Familien reduziert sich der Beitrag eines zusätzlichen Familienmitgliedes um jeweils 25%. D. h. das 2. Familienmitglied bezahlt 75% seines jeweiligen Beitrags, das 3. Familienmitglied bezahlt 50%, das 4. bezahlt 25%. Das 5 und weitere Familienmitglieder sind beitragsfrei. Die genannte Reihenfolge staffelt sich nach dem Alter absteigend.
2. Bei besonderem Einsatz für die Abteilung Taekwondo/Allkampf des TSV Pfuhl 1894 e. V. (im Folgenden: Abteilung) oder für den Förderverein werden auf Beschluss des Vereinsvorstandes für das betreffende Mitglied keine Beiträge erhoben.
3. Beitragsfrei sind ohne gesonderten Beschluss des Vereinsvorstandes
 - a) die Vorstandsmitglieder von Förderverein und Abteilung, die in starkem Maß aktive Funktionen ausführen (Vorsitzender und Stellvertreter, Kassierer, Schriftführer, Presse/Internet, Jugendwart, Veranstaltungswart),
 - b) die Trainingsgruppen-Leiter Taekwondo und Allkampf.
4. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds beim Vorsitzenden kann für eine begrenzte Zeit eine Beitrags-Ermäßigung oder -freistellung beantragt werden. Gründe dafür können insbesondere (aber nicht ausschließlich) sein:
 - a) Langwierige Verletzungen.
 - b) Wohnortwechsel durch Ausbildung -oder berufliche Veränderungen.

¹ Die in dieser Beitragsordnung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Wird auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet, dann erfolgt dies ausschließlich zugunsten einer besseren Lesbarkeit.

5. Betreffen die Absätze 1. bis 3. einen Berechtigten mit Beitragsermäßigung oder -freiheit, so kann diese auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
6. Der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Beitragsermäßigung oder -freiheit erlischt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 4. nicht mehr vorliegen.

§ 3 Zahlungsweise

1. Die Beiträge sind jeweils zum ersten Arbeitstag eines Monats fällig und werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
2. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren durch ein Mitglied wird eine Bearbeitungsgebühr von €25,00 jährlich erhoben.

§ 4 Zahlungsverzug

Wenn der Beitragseinzug aus Gründen misslingt, die nicht der Förderverein zu vertreten hat, so kann das Mitglied zum Ersatz aller Kosten der Abwicklung des erfolgreichen Beitragseinzugs verpflichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung in Kraft, es sei denn, der Vorstand beschließt einen anderen Zeitpunkt für das Inkrafttreten.

Neu-Ulm/Pfuhl, den 26. März 2021

Werner Jähne, Vorsitzender